

## SPENDEN UND MITGLIEDSBEITRÄGE BIS 300 EUR

# Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b) EStDV

Bei Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen, die 300 EUR nicht überschreiten, genügt für die Steuererklärung der von der Bank bestätigte Überweisungs- oder Einzahlungsbeleg oder der Kontoauszug, wenn:

- daraus klar hervorgeht, ob es sich um einen Mitgliedsbeitrag oder eine Spende handelt – also das in den Überweisungstext hineinschreiben
- zusätzlich bestimmte Angaben mitgeliefert werden – also dieses Schriftstück ausdrucken und an den Beleg/Kontoauszug heften.

### **Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V.** **Schwedenstraße 15a** **13357 Berlin**

Registergericht: Amtsgericht Hamburg  
Registernummer VR 15923

Wir sind wegen Förderung von Wissenschaft und Forschung und Förderung des Umweltschutzes nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Berlin, Steuernummer 27/640/58099, vom 21.10.2022 für den letzten Veranlagungszeitraum 2019-2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung und Förderung des Umweltschutzes verwendet wird. Laut unserer Satzung ist Zweck des Vereins die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes und die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Energie- und Rohstoffsektors, des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes in natur-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Hinsicht sowie klimapolitische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

Mitgliedsbeiträge für das Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e. V. (FÖS) sind steuerlich abziehbar, da der Abzug gemäß § 10b (1) EStG nicht ausgeschlossen ist. Laut Freistellungsbescheid ist das FÖS berechtigt, auch für Mitgliedsbeiträge Spendenbescheinigungen auszustellen.